



PRESSEMITTEILUNG Nr. 85/26

Luxemburg, den 11. Juni 2026

Schlussanträge der Generalanwältin in den verbundenen Rechtssachen C-706/25 und C-707/25 | [Comeri und Sidilli]¹

Generalanwältin Medina: Bei der Ausübung ihrer Zuständigkeit für die Errichtung von Abschiebungshafteinrichtungen auch außerhalb der EU bleiben die Mitgliedstaaten verpflichtet, die im EU-Asylrecht vorgesehenen Garantien einzuhalten

Das am 6. November 2023 zwischen Italien und Albanien unterzeichnete Protokoll ist ein bilaterales internationales Abkommen, das es Italien ermöglicht, in Albanien Abschiebungshafteinrichtungen zu errichten, um die Migrationsströme zu steuern.

Zwei Drittstaatsangehörige, die in Italien in Haft genommen worden waren und gegen die Ausweisungsentscheidungen ergangen waren, wurden gemäß diesem Protokoll und den nationalen Rechtsvorschriften zu dessen Durchführung in eine Abschiebungshafteinrichtung in Albanien überstellt. Nach ihrer Ankunft dort beantragten sie internationalen Schutz. Aufgrund dieser Anträge wurden gegen sie neue Haftentscheidungen erlassen und dem Berufungsgericht Rom zur Überprüfung vorgelegt.

In diesem Kontext hat sich das Berufungsgericht Rom an den Gerichtshof gewandt, um zu klären, ob Italien zum Abschluss eines solchen Abkommens befugt ist oder ob es sich um eine ausschließliche Zuständigkeit der EU handelt². Hilfsweise bittet es den Gerichtshof, zu prüfen, ob die durch das Protokoll eingeführte Regelung die Garantien achtet, die in Bezug auf Haft, Verteidigungsrechte, Besuchsrechte und Gesundheit von Personen, die internationalen Schutz beantragen, vorgesehen sind³.

Generalanwältin Laila Medina ist der Ansicht, dass das Unionsrecht es den Mitgliedstaaten nicht erlaube, im Bereich Asyl internationale Übereinkünfte zu schließen, wenn diese Übereinkünfte einen durch das Unionsrecht harmonisierten Bereich betreffen und gemeinsame Regeln der Union beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnten⁴.

Vorab stellt die Generalanwältin fest, dass die Abschiebungshaftanstalten im vorliegenden Fall unter der ausschließlichen territorialen Hoheit der italienischen Behörden stünden, die dort gemäß dem Protokoll und den italienischen Durchführungsvorschriften die umfassende Legislativ-, Exekutiv- und Judikativgewalt ausübten. Daher **fänden die einschlägigen europäischen Richtlinien dort in territorialer Hinsicht Anwendung.**

Die betreffenden Haftentscheidungen seien auf der Grundlage des Protokolls und der nationalen Durchführungsvorschriften erlassen worden, die in den Bereich des Asylrechts fielen. Es handele sich um **eine zwischen der EU und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, die durch den Erlass gemeinsamer Vorschriften zu einer ausschließlichen Zuständigkeit der EU werden könne.** Diese Richtlinien sähen Regelungen für die Haft von Personen vor, die internationalen Schutz beantragten, **und die Mitgliedstaaten behielten in diesem Bereich ihre Zuständigkeit nur für Angelegenheiten, die nicht durch diese Rechtsakte geregelt seien.** Um die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich zu bestimmen, seien daher der Umfang und der Grad der Harmonisierung der gemeinsamen Vorschriften zu prüfen, um festzustellen, ob der Bereich der Haft von Personen, die internationalen Schutz beantragten, durch EU-

Vorschriften gedeckt sei.

In diesem Zusammenhang stellt die Generalanwältin fest, **dass das Unionsrecht keine Bestimmungen über den geografischen Standort von Gewahrsamseinrichtungen für Personen, die internationalen Schutz beantragten, enthalte**. Folglich stehe es den Mitgliedstaaten frei, diese Einrichtungen auf albanischem Hoheitsgebiet einzurichten, ohne in die ausschließliche Zuständigkeit der EU einzugreifen.

Anders verhalte es sich jedoch mit den Haftgründen, bei denen das Unionsrecht eine vollständige Harmonisierung vorgenommen habe, die den Mitgliedstaaten bei seiner Umsetzung keinen Spielraum lasse. In dieser Hinsicht wichen die fraglichen nationalen Maßnahmen nicht von den im Unionsrecht erschöpfend geregelten zulässigen Haftgründen ab.

Hinsichtlich der **Haftbedingungen von Personen, die internationalen Schutz beantragten, sähen die einschlägigen Richtlinien eine vollständige Harmonisierung der Mindestgarantien vor, die die Mitgliedstaaten nicht unterschreiten dürften**.

In diesem Zusammenhang weist die Generalanwältin auf mehrere Anforderungen hin, die sich aus dem Unionsrecht ergäben. Was die Verteidigungsrechte betreffe, müsse die Vertraulichkeit der audiovisuellen Kommunikation zwischen dem Rechtsanwalt und der betroffenen Person - auch unmittelbar vor und nach der Anhörung - gewährleistet sein.

Was den unentgeltlichen Rechtsbeistand und die unentgeltliche Vertretung betreffe, müsse die Erstattung der Reisekosten der Rechtsanwälte zu den Abschiebungshafteinrichtungen ausreichend sein, um die tatsächlichen Kosten zu decken, und die geltenden Vorschriften müssten ihnen Zugang zu diesen Einrichtungen gewähren.

In Bezug auf die Achtung des Familienlebens müssten diese Vorschriften das Recht auf Besuche und auf Kommunikation mit der Familie gewährleisten.

Das Unionsrecht sehe die Verpflichtung zur unverzüglichen Freilassung einer in Haft genommenen Person nach Ablauf der Frist für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft vor; diese Anforderung wäre ihrer praktischen Wirksamkeit beraubt, wenn die betroffene Person über diese Frist hinaus *de facto* in Haftbedingungen verbliebe.

Im vorliegenden Fall **schienen** das Protokoll und die nationalen Durchführungsvorschriften **keine klaren und präzisen Regeln zu enthalten, die es ermöglichten, alle diese Rechte, nämlich die Verteidigungsrechte, das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sowie das Recht auf unverzügliche Freilassung nach Ablauf der Frist für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Haft, zu gewährleisten**.

Folglich könnten das Protokoll und die nationalen Durchführungsvorschriften die im Unionsrecht vorgesehenen verfahrensrechtlichen Mindestgarantien beeinträchtigen oder verändern.

Zu den hilfsweise gestellten Fragen vertritt die Generalanwältin schließlich die Auffassung, dass das Unionsrecht ein Mindestschutzniveau vorsehe. Somit müsse das nationale Gericht zum einen die Einhaltung der EU-Normen im Bereich der Haft und zum anderen die Gewährleistung eines Rechts auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz sicherstellen⁵. Diese **Anforderungen seien auf einem Niveau zu gewährleisten, das dem im Inland geltenden gleichwertig sei**.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte,

wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über [Europe by Satellite](#) ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Die vorliegenden Rechtssachen sind mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

² Art. 3 Abs. 2 AEUV, wonach die Union für den Abschluss internationaler Übereinkünfte ausschließlich zuständig ist, soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte. Es handelt sich um die Außenkompetenz, die in der Folge zu einer ausschließlichen Zuständigkeit wird.

³ [Richtlinie 2013/32/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes; [Richtlinie 2013/33/EU](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen.

⁴ Vgl. Urteil vom 31. März 1971, AETR, [22/70](#).

⁵ Es obliege insbesondere dem nationalen Gericht, zu überprüfen, ob die Prüfung der Haftgründe auf einer individuellen und begründeten Abwägung beruhe, ob die Mindestanforderungen an die materiellen Haftbedingungen sowie das Erfordernis einer unverzüglichen Freilassung nach Ablauf der Haftfrist eingehalten würden und ob die betroffene Person alle Rechtsbehelfe in Anspruch nehmen könne, auf die sie im italienischen Hoheitsgebiet Anspruch gehabt hätte. Derselbe Grundsatz gelte für Fragen im Zusammenhang mit dem Besuchsrecht und der Gesundheit von Personen, die internationalen Schutz beantragten; diese Fragen seien im vorliegenden Fall hypothetisch.